

KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT UND STADTREINIGUNG VKU

DER VKU UND DAS WERTSTOFFGESETZ - CHANCEN FÜR DIE KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT ?

GGSC Erfahrungsaustausch Kommunale Wirtschaft

Patrick Hasenkamp

25. Juni 2015
Berlin

1. Das Wertstoffgesetz – ein Sommermärchen?
2. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
3. Die Argumente des VKU für ein geplantes Wertstoffgesetz
4. Forderungen der Bürger und kommunalen Unternehmen

• 1 DAS WERTSTOFFGESETZ – EIN SOMMERMÄRCHEN?

Die Eckpunkte des BMUB für ein Wertstoffgesetz aus dem Herbst 2014:

- Kooperationsmodell mit den Dualen Systeme soll erhalten bleiben
 - Einführung der Wertstofftonne bundesweit, aber ohne Pflichtigkeit
 - Produktverantwortung der Inverkehrbringer soll erhalten bleiben
 - Keine klare Zuständigkeitsregelung für die (kommunale) Erfassung und (private) Verwertung
-
- Das Wertstoffgesetz darf nicht zu einer 8. Novelle der VepackV. mutieren!
 - Ein Eckpunktepapier à la „Röttgen“ und „Altmeier“ ist nicht zielführend zur Stärkung einer echten Ressourcenwirtschaft!

Die Aktualisierung des BMUB (Wendenburg, 10. Juni 2015):

- Einrichtung einer Zentralen Stelle, die in der Wirtschaft angesiedelt ist
- Lizenzentgelte für die in Verkehr gebrachten Waren – sowohl für Verpackungen als auch für die stoffgleichen Nichtverpackungen
- Höhe der Lizenzentgelte soll sich an der Recyclingfähigkeit der Waren orientieren, um das Recycling zu stärken.
- Erhebung der Lizenzentgelte durch die Dualen Systeme
- Organisationsverantwortung für die Erfassung der Wertstoffe soll bei den Dualen Systemen liegen
- Kommunen bekommen im Gegenzug „weitgehende Einflussrechte“
- **Aktueller Zeitplan: Arbeitsentwurf kommt zum Herbst 2015**

Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz:

Nachhaltige, kommunalfreundliche und verbrauchernehe Produktverantwortung

1. Ökologisch anspruchsvolle Verwertungsanforderungen

Die Verpackungsverordnung und ihre Verwertungsanforderungen waren wesentliche Treiber für den Aufbau effektiver und innovativer Recyclingstrukturen in Deutschland, deren technisches und logistisches Know-how in aller Welt nachgefragt wird. Die Verwertungsquoten der Verpackungsverordnung haben jedoch an Lenkungswirkung verloren. Eine deutliche Erhöhung der ökologischen Anforderungen im Wertstoffgesetz wird – neben der zusätzlichen Getrennterfassung von rund 5 kg Wertstoffen pro Einwohner und Jahr – die ökologische Effektivität der haushaltsnahen Wertstoffsammlung spürbar verbessern. Die konkrete Höhe der Anforderungen sollte sich dabei am Stand der besten jeweils in der Praxis verfügbaren Technik orientieren und dynamisch gestaltet werden. Darüber hinaus sollen Lizenzentgelte die Recycling-Fähigkeit von Verpackungen und Produkten berücksichtigen und Anreize für eine an ökologischen Kriterien orientierte Produktgestaltung geben.

2. Effizienz und Verbrauchernähe

Neben der einfachen Handhabung im Alltag ist Kosteneffizienz eine wesentliche Voraussetzung für eine verbraucherfreundliche Wertstofffassung. Die Erlöse bei der Wertstoffrückgewinnung decken die Kosten der Erfassung, Sortierung und Verwertung absehbar nicht. Um die ökologischen Ziele zu erreichen, zugleich aber die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher gering zu halten, ist die Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs eine wesentliche Voraussetzung.

Zur Wahrung eines funktionierenden Wettbewerbs ist insbesondere die Errichtung einer „Zentralen Stelle“ vorgesehen, die überwiegend von den Produktverantwortlichen aus Industrie und Handel getragen wird, aber zugleich auch die Mitwirkung der Länder und Kommunen gewährleistet. Die Zentrale Stelle soll unter anderem Registerbehörde sein, Kontrollfunktionen wahrnehmen und die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen durch geeignete „Spielregeln“ für Hersteller, Vertrieber, duale Systeme und Entsorger sowie durch Einzelfallentscheidungen konkretisieren.

3. Erweiterung der bestehenden Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber

Die nach der Verpackungsverordnung bestehende Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber für Verpackungen wird auf die stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunden ausgeweitet. Das bedeutet, dass die Inverkehrbringer zukünftig ihre Pflichten umfassend sowohl bezüglich der Sammlung als auch bezüglich der anschließenden Sortierung und Verwertung wahrzunehmen haben – und auch die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen haben. Die Finanzierung der Sammlung der wertstoffhaltigen Abfälle würde – wie bisher – über ein Lizenzentgelt erfolgen, das von den Inverkehrbringern von Verpackungen und – aufgrund der erweiterten Produktverantwortung – auch von stoffgleichen Nichtverpackungen an die dualen Systeme zu leisten ist. Da es sich um ein grundsätzlich privat organisiertes System handelt, wird auch keine Überlassungspflicht an die dualen Systeme begründet. Insoweit entspricht ein derartiges Modell den Prinzipien der europäischen Grundfreiheiten.

4. Bessere Einflussmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE)

Die berechtigten Interessen der öRE an einer Steuerung der Durchführung der Sammlung in ihrem Gebiet werden bisher vor allem durch die Vorschrift des § 6 Abs. 4 Satz 4 VerpackV gewahrt, wonach die Belange der öRE im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung, die jedes duale System mit dem örtlich zuständigen öRE abzuschließen hat, „besonders zu berücksichtigen“ sind. Zukünftig sollen die Einflussmöglichkeiten der öRE wesentlich gestärkt werden, ohne dass es hierdurch zu Gebührenerhöhungen kommen darf. So sollen sie insbesondere die Möglichkeit haben, bestimmte Vorgaben bereits vorab festzulegen und damit den Rahmen für die Abstimmungsvereinbarung einseitig vorzugeben. Die Kommunen wären diesbezüglich also nicht mehr auf eine Zustimmung der dualen Systeme angewiesen. Diese könnten allenfalls im Wege einer Klage gerichtlich gegen die Vorgaben der Kommune vorgehen.

Im Einzelnen würden in einem Wertstoffgesetz die folgenden Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten für die öRE vorgesehen:

- Möglichkeit zur Festlegung der Struktur der Sammlung, jeweils unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der bereits vorhandenen Sammelsysteme, als Rahmenvorgabe für die Abstimmung mit den dualen Systemen, also insbesondere:
 - Wertstofftonne, Wertstoffsack oder Wertstoffhof (auch Kombinationen);
 - Größe und Art der Sammelbehälter, insbesondere um eine optimale Abstimmung mit kommunalen Sammelsystemen zu gewährleisten. Dabei ist auszuschließen, dass über die Art der Behältergestaltung Wettbewerbsverzerrungen ermöglicht werden;
 - Abholintervalle und -fahrten, insbesondere um ausreichende Entsorgung in allen Abholgebieten zu gewährleisten und zeitliche Überlappungen zwischen Restabfall- und Wertstofffahrten zu vermeiden.

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch für die Sammlung an den vergleichbaren Anfallstellen, insbesondere wenn sich diese im innerstädtischen Bereich (z. B. Kern- oder Mischgebiete) oder in Wohngebieten befinden; lediglich in reinen Gewerbe- und Industriegebieten, in denen die öRE regelmäßig nicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Entsorgungsverantwortung tätig sind, muss die Erforderlichkeit der Sammlungsvorgaben gegebenenfalls besonders genau geprüft werden.

- Recht, von den dualen Systemen die Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung (gemäß § 17 KrWG) zu verlangen (gegen ein nach den Grundlagen der Kommunalabgabengesetze zu berechnendes Benutzungsentgelt – der bisherige § 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV ist insofern verfassungskonform auszugestalten)
- Recht, von den dualen Systemen die Mitsammlung der PPK-Nichtverpackungen zu verlangen (gegen Zahlung eines nach den Grundlagen der Kommunalabgabengesetze zu berechnenden Leistungsentgelts – entspricht dem aktuellen § 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV)
- Recht, von den dualen Systemen die Mitbenutzung vorhandener kommunaler Wertstoffhöfe zu verlangen (gegen ein nach den Grundlagen der Kommunalabgabengesetze zu berechnendes Benutzungsentgelt); diejenigen Kommunen, die bisher über Wertstoffhöfe

sammeln, könnten dies auch zukünftig tun; der Mitbenutzungsanspruch ist gerechtfertigt, da es sich hier um bereits vorhandene und etablierte Sammelsysteme der öRE handelt; dabei muss ein nach erfasster Menge und Qualität hochwertiges Recycling gewährleistet sein.

Recht, von den dualen Systemen die Benutzung vorhandener kommunaler Sammelbehälter für wertstoffhaltige Abfälle zu verlangen (gegen ein nach den Grundlagen der Kommunalabgabegesetze zu berechnendes Benutzungsentgelt)¹,

- sowie eine Option, dies zu einem grundsätzlichen Anspruch des öRE auf Durchführung der „Behältergestellung“ zu erweitern ; in diesem Fall könnte der öRE nicht nur die Benutzung bereits vorhandener kommunaler Sammelbehälter verlangen, sondern eigene Behälter anschaffen (auf eigene Kosten) und deren Benutzung gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Im Rahmen des erforderlichen Bestandsschutzes ist auch der Schutz getätigter privater oder öffentlicher Investitionen zu gewährleisten. Dies kann auch bedeuten, dass Kommunen, die zu dem Modell „Behältergestellung“ wechseln, die zuvor in einem Wettbewerbsmodell angeschafften Behälter übernehmen. Die Behältergestellung durch die Kommunen kann auch kleinen und mittelständischen Unternehmen die Teilnahme am Wettbewerb um die Erfassungsdienstleistung erleichtern. Diese Regelungen zur „Behältergestellung“ dürfen nicht zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führen.
- Recht, im Rahmen der Abstimmung von den dualen Systemen zu verlangen, sich bezüglich bestimmter Leistungspflichten der sofortigen Vollstreckung zu unterwerfen (danach ist eine Verwaltungsvollstreckung unmittelbar aus der Abstimmungsvereinbarung möglich, u. a. im Wege der Ersatzvornahme; ergänzend kann geregelt werden, dass die Kommune zur Begleichung der Kosten der Verwaltungsvollstreckung auch Zugriff auf die von den dualen Systemen hinterlegte Sicherheitsleistung erhält); unabhängig davon können die Kommunen im Rahmen der Abstimmung mit den dualen Systemen außerdem eine vertragliche Durchgriffsmöglichkeit auf das vor Ort tätige Entsorgungsunternehmen vereinbaren.
- Recht der Kommunen, Abfuhrpläne zu erstellen, Ansprechpartner zu benennen und die Abfallberatung über reine Information auch zu Kampagnen zu Trennverhalten und Sortierreinheit u.ä. Aktionen gegen entsprechend erhöhte Nebenentgelte zu nutzen (Erweiterung des § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV).

Die vorgesehenen kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Wertstoffsammlung müssen einen engen Bezug zum Kernbereich der kommunalen Abfallsammlung aufweisen und sie müssen verhältnismäßig angewendet werden, d. h. sie dürfen nicht über das zur Zweckerreichung erforderliche Maß hinausgehen. Insbesondere dürfen sie von den Kommunen nicht genutzt werden, um den dualen Systemen unnötig hohe Anforderungen aufzuerlegen. Durch die gestärkten kommunalen Einflussmöglichkeiten sollen keine Zahlungsverpflichtungen der Kommune gegenüber den dualen Systemen entstehen, es sei denn, es werden zusätzliche, über das erforderliche Maß hinausgehende Anforderungen an die Sammlung festgelegt.

Darüber hinaus ist in einem Wertstoffgesetz allgemeinverbindlich zu regeln, dass

- die dualen Systeme in jedem Entsorgungsgebiet einen einheitlichen Ansprechpartner benennen müssen, der als Gesamtvertreter der dualen Systeme mit dem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbindliche Vereinbarungen treffen kann;
- die dualen Systeme die Erfassungsdienstleistungen nach den Vorgaben des Vergaberechts (VOL) öffentlich ausschreiben müssen, um einen fairen Wettbewerb um die Erfassungsdienstleistungen sicherzustellen. Im Rahmen dieser Ausschreibung wären die verbindlichen Vorgaben der Kommune selbstverständlich in den Vergabebedingungen festzuschreiben, so dass sie auch für den späteren Auftragnehmer gelten. Außerdem wäre durch das streng formalisierte Vergabeverfahren sichergestellt, dass für alle Bieter gleiche Bedingungen herrschen und spätere Nachverhandlungen oder vergleichbare wettbewerbswidrige Praktiken ausgeschlossen sind. Weiterhin könnten Vergabeverstöße unverzüglich gerügt und anschließend in einem Nachprüfungsverfahren gerichtlich überprüft werden. Hinzu kommt, dass in einigen Bundesländern durch Landesgesetze vorgegeben wird, dass bestimmte ökologische und soziale Standards (z. B. Tariflohn) bei der Ausschreibung zwingend zu beachten sind. Im Übrigen wären die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. ihre Unternehmen natürlich nicht daran gehindert, sich an den Ausschreibungen als Bieter zu beteiligen.
- die Vertreter der kommunalen Interessenverbände eine einflussreiche Stellung innerhalb der Zentralen Stelle erhalten, um auch auf diesem Wege an der Überwachung der Produktverantwortlichen und der dualen Systeme und somit an der Funktionsfähigkeit der haushaltsnahen Abfallentsorgung mitzuwirken.

Durch die vorgenannten Steuerungselemente erlangen die öRE für ihr Gebiet eine umfangreiche Gestaltungshoheit, die sie unterschiedlich intensiv nutzen können. Damit wird der in den jeweiligen Gebieten unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung angemessen Rechnung getragen. So kann ein öRE z. B. entscheiden, die PPK-Sammlung selbst durchzuführen und deren Mitbenutzung durch die dualen Systeme festzusetzen (einschließlich Entgelten entsprechend den landesrechtlichen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes), er kann Vorgaben zu der zukünftigen Struktur der Wertstoffsammlung machen und sogar verlangen, dass seine eigenen Wertstofftonnen von den dualen Systemen benutzt werden (ebenfalls gegen Entgelt), und schließlich kann er bei Verstößen gegen die Abstimmungsvereinbarung sofortige Vollzugsmaßnahmen auf Kosten der dualen Systeme einleiten.

Auf dem Weg zum Referentenentwurf ist zu prüfen, wie ein zeitlich befristeter Bestandsschutz für vorhandene Wertstoffsammlungen so gewährleistet werden kann, damit es bei einer Vergabe im Wettbewerb nicht zu ungewollten Verwerfungen kommt.

Der aktuelle Kompromissvorschlag des VKU:

1. Die Verantwortung für die gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und von stoffgleichen Waren aus Kunststoffen aus privaten Haushalten sowie aus sog. gleichgestellten Anfallstellen liegt bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern als gebührenfähige Pflichtaufgabe mit Ausgestaltungsermessen.
Der Bürger erhält eine – von ihm auch erwartete – Abfallentsorgung „aus einer Hand“, die bisherigen Schnittstellenprobleme zwischen dualer und kommunaler Sammlung entfallen.
2. Verpackungen aus PPK und Metall werden aus der Produktverantwortung herausgenommen. Die Verantwortung für Sortierung und Verwertung der übrigen Verpackungsabfälle liegt bei den dualen Systemen bzw. der zentralen Stelle. Das Finanzierungsmodell der Produktverantwortung über Lizenzentgelte bzw. Abgaben für Verpackungen bleibt insoweit bestehen.

Der aktuelle Kompromissvorschlag des VKU:

3. Die Kommunen sind bereit, im Rahmen eines solchen Organisationsmodells weiterhin die operative und finanzielle Verantwortung für den Anteil der stoffgleichen Waren zu übernehmen. Die zentrale Stelle ermittelt die prozentualen Anteile der Verpackungen sowie der stoffgleichen Nichtverpackungen und legt die Anteile z.B. nach Gebietsklassen fest. Ferner bestimmt die zentrale Stelle verbindlich die Ausschreibungskriterien für die jeweiligen Mengenanteile. Die Kommunen werden Sortierung und Verwertung ihres Anteils (stoffgleiche Nichtverpackungen) im Regelfall ausschreiben.
4. Zur Refinanzierung der von ihnen für die Produktverantwortlichen erbrachten Sammelleistungen erhalten die Kommunen eine pauschalierte Standardkostenvergütung, die von einem neutralen Gremium bei der geplanten zentralen Stelle festgesetzt und an die Kommunen ausbezahlt wird. Die bisherigen Nebenentgelte gehen in der Standardkostenvergütung auf. Die Notwendigkeit aufwendiger Abstimmungs- und Vertragsverhandlungen zwischen Hunderten von Kommunen und einer zweistelligen Zahl dualer Systeme entfällt.

Der aktuelle Kompromissvorschlag des VKU:

5. Bezugsgröße für die Standardkostenvergütung ist ein Sammelsystem mittlerer Servicequalität, das die Erfassung der gesamten von dem Wertstoffgesetz geregelten Stoffströme unter Abzug des kommunalen Anteils ermöglicht.

Zusätzliche Servicewünsche sind über Abfallgebühren zu finanzieren. Die Höhe der Standardkostenvergütung wird aus Ausschreibungsergebnissen abgeleitet und fortgeschrieben, die zu diesem Zweck der zentralen Stelle zu übermitteln sind. Mit diesem Vorschlag entsteht ein bundesweiter Kostendeckel, der eine sichere Kalkulation der die Wirtschaft treffenden Lizenzentgelte ermöglicht.

- Die definitorischen Probleme einer Beteiligungspflicht für stoffgleiche Waren entfallen ebenso wie ihre Durchsetzung durch eine zentrale Stelle.
- Eine zusätzliche Kostenbelastung der Wirtschaft wird vermieden.
- Die Kommunen sind der festen Überzeugung, dass dieser Vorschlag die finanzielle Belastung von Wirtschaft und Bürgern auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt, den Verwaltungsaufwand stark reduziert und ein hochwertiges Recycling optimal fördert.

› 2 DAS URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

Das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 26.03.2015:

- Zur Mitbenutzung kommunaler Sammelsysteme stellen die Richter am BVerwG fest, dass die VerpackV genau in dieser Vorschrift unwirksam ist, weil sie dem verfassungsrechtlichen Gebot hinreichender Bestimmtheit von Rechtsnormen nicht entspricht!
- Die Verpackungsverordnung, die seit mehr als 20 Jahren in Kraft ist, ist in wesentlichen Teilen nicht verfassungskonform. Das stellt dem Verordnungsgeber ein schlechtes Zeugnis aus und zeigt, auf welch tönernen Füßen das System Grüner Punkt steht.
- Der VKU kritisiert die unzureichende rechtliche Ausgestaltung, die immer wieder zu Problemen im Vollzug führt, bereits seit Jahren.
Eine eindeutige Regelung der Zuständigkeiten durch das bereits vor Jahren angekündigte Wertstoffgesetz ist jetzt zwingender als je zuvor!

Das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 26.03.2015:

- Vor dem Hintergrund dieses Urteils können auch die jüngsten Überlegungen des Gesetzgebers nicht weiterverfolgt werden, die Sammlung von Wertstoffen in einem Kooperationsmodell zwischen Kommunen und Systembetreibern zu organisieren. Der vom Bundesumweltministerium verfolgte konsensuale Ansatz ist nach diesem Urteil gescheitert!
- Die Konsequenzen:
 - die Sammelverantwortung für alle Abfälle, Verpackungen und Nichtverpackungen muss wieder zurück an die Kommunen gehen!
 - die Papierfraktion gehört aus dem Regime der Verpackungsentsorgung genommen.
- Nur so kann die bestehende Rechtsunsicherheit ausgeräumt werden, die alle Beteiligten dringend benötigen, sich wieder der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Abfallwirtschaft“ widmen zu können.

› 3 DIE ARGUMENTE DES VKU FÜR EIN GEPLANTES WERTSTOFFGESETZ

Die Argumente des VKU bzgl. eines Wertstoffgesetzes:

1. Mischlösungen mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für denselben Behälter begegnen verfassungsrechtlichen Bedenken und sind zukünftig zu vermeiden.
2. Da die gemeinsame Papierfassung dennoch erhalten bleiben sollte, kommt insoweit nur die Herausnahme von PPK aus dem Regelungsregime als Lösung in Betracht. Die Papierindustrie wird ihrer Produktverantwortung ohnehin durch Abnahme des Papiers und Zahlung von Vergütungen gerecht.
3. Auch bei der Wertstofftonne müssen derartige Mischlösungen unbedingt vermieden werden. Damit sind die vom BMUB im letzten Herbst lancierten Vorstellungen endgültig hinfällig.
4. Auch ein rein privates System mit vollständiger Finanzierung durch die Wirtschaft löst das Problem nicht. Auch ein solches System ist auf der Sammelebene auf die tätige Mitwirkung der Kommunen angewiesen. Daraus entstehen zwangsläufig Aufwendungen der Kommunen, die vom Träger des privaten Systems vergütet werden müssen. Die daraus resultierenden Streitigkeiten können nicht mit bloßen Abstimmungs- und Kooperationsappellen gelöst werden.

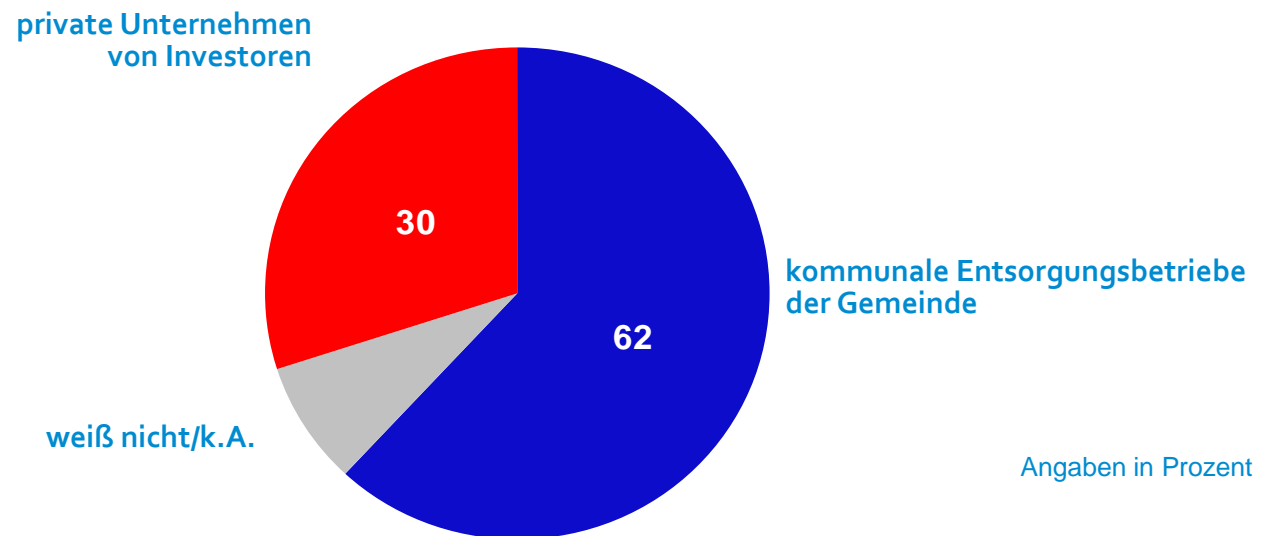
Die Argumente des VKU bzgl. eines Wertstoffgesetzes:

5. Einzig gangbare Lösung auf der Sammelebene ist deshalb die Rückführung der Verantwortung in die kommunale Zuständigkeit und die Finanzierung über eine Standardkostenvergütung, die von einer neutralen Stelle verbindlich für alle Akteure festgelegt wird. Die unzumutbaren Entgeltverhandlungen von mehr als 400 Kommunen mit einer zweistelligen Zahl von Systemen entfallen dadurch komplett. Ggfs. im Einzelfall auftretende Streitigkeiten können ebenfalls zeitnah von einer solchen Stelle entschieden werden.
6. Allerdings besitzt eine hoheitlich beliehene „zentrale Stelle“ in der alleinigen Hand der zahlenden Wirtschaft nicht die notwendige Neutralität zur Erfüllung derartiger Aufgaben; hier muss eine andere Lösung gefunden werden.
7. Dagegen können Sortierung und Verwertung in Händen der Wirtschaft verbleiben, da hier keine Abstimmung mit der kommunalen Entsorgung erforderlich ist.

› 4 FORDERUNGEN DER BÜRGER UND KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Vermutete gesetzliche Verantwortung für die Entsorgung von Verpackungen

Fast zwei Drittel gehen (fälschlich) davon aus, dass die gesetzliche Verantwortung für die Entsorgung von Verpackungen bei den kommunalen Entsorgern liegt.



Forsa-Umfrage April 2014, Basis: 1.009 Befragte

Die kommunale Sammelverantwortung gehört ins Wertstoffgesetz!

1. Hausmüllentsorgung „aus einer Hand“ für die Bürger

- ✓ **Duale Parallelstruktur** zur kommunalen Sammlung hat sich nicht bewährt, sondern verursacht erheblichen Abstimmungsaufwand und Kosten.
- ✓ Die Bürger nehmen allein die Kommune als ihren **Ansprechpartner** für ihre Haushaltsabfälle wahr, **auch bei Leistungsstörungen der dualen Entsorgung wird** regelmäßig die Kommune bzw. das kommunale Entsorgungsunternehmen adressiert (kann aber nicht helfen).
- ✓ Nur die Kommune hat den **unmittelbaren Zugang zum Bürger**, kann für die Abfalltrennung die erforderliche Akzeptanz schaffen und besitzt den gesetzlichen Auftrag zur **Abfallberatung**.

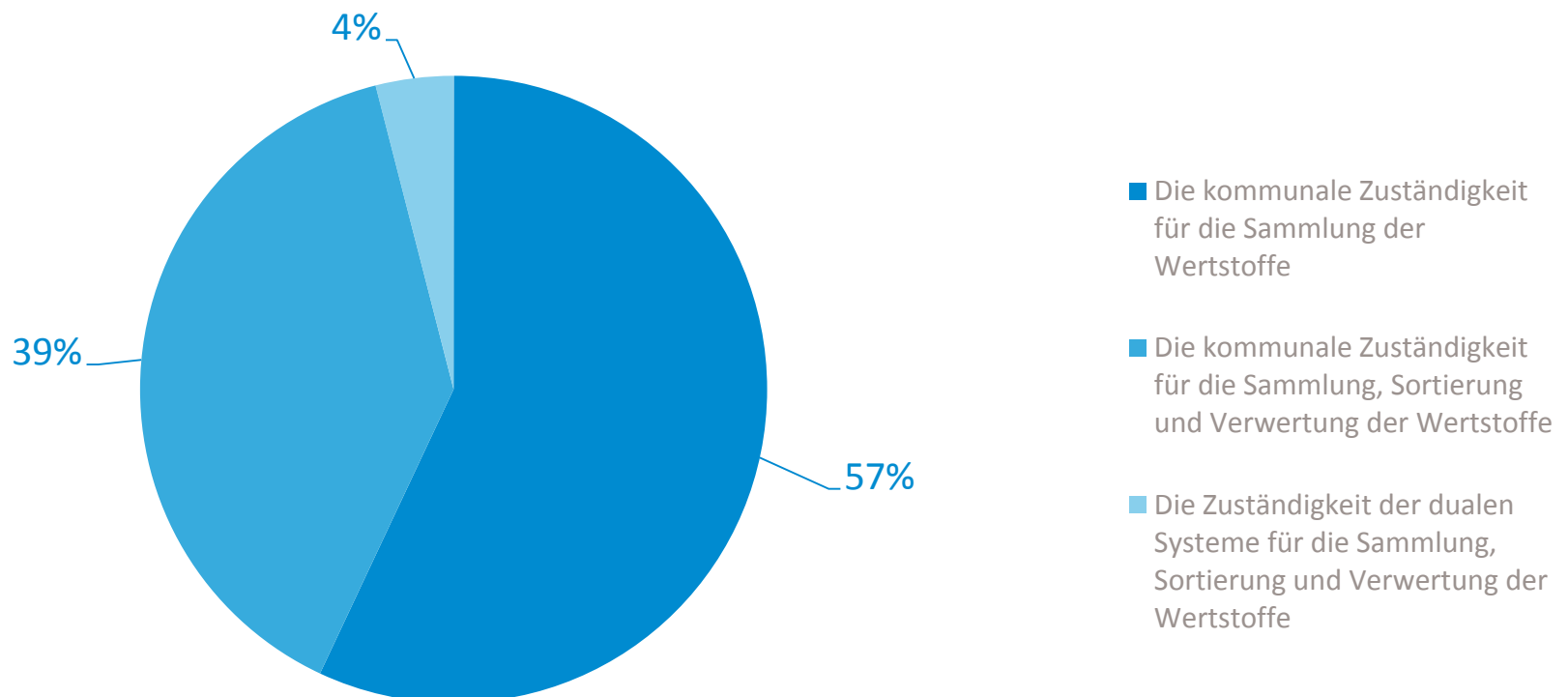
Die kommunale Sammelverantwortung gehört ins Wertstoffgesetz!

2. Ausgestaltung der Wertstoffsammlung muss Gegenstand der demokratischen Willensbildung auf lokaler Ebene sein!

- ✓ Die derzeitige Ausgestaltung der Verpackungsabfallentsorgung erfolgt allein in der **Regie der Systembetreiber** unter Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung.
- ✓ Die Kommune hat hier regelmäßig **keine Gestaltungskompetenzen**, die Verpackungsentsorgung ist der kommunalen demokratischen Willensbildung entzogen.
- ✓ Jede Veränderungen des Systembetriebs – höherer Leerungsrhythmus, Tonnen- statt Sacksammlung, Unterflursysteme etc. – kann von den Systembetreibern **einseitig blockiert** werden.
- ✓ Vorgaben in der **Abstimmungsvereinbarung** haben sich als **unzureichend** erwiesen und können nicht durchgesetzt werden.

96% der VKU-Mitglieder sprechen sich für eine kommunale Sammelverantwortung aus!

Welche Zuständigkeit hinsichtlich der Wertstoffe (Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen) befürworten Sie für Ihr Entsorgungsgebiet?



Die kommunale Sammelverantwortung gehört ins Wertstoffgesetz!

3. Kommunale Sammelverantwortung ist rechtlich einfach umsetzbar!

- ✓ Die duale Sammelzuständigkeit steht seit Anbeginn unter dem **Vorbehalt der Begründung der kommunalen Mitwirkungsverantwortung** an der Verpackungsrücknahme (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG) und damit einer **latenten Rückausnahme** von der Überlassungspflicht.
- ✓ Eine flankierende Überlassungspflicht für die **gleichgestellten gewerblichen Anfallstellen** ist nicht erforderlich, da auch jetzt die Verpackungsentsorgung ohne Überlassungspflichten auskommt und die Kommunen auf der Basis der Standardkostenvergütung eine entgeltfreie Entsorgung der gleichgestellten Anfallstellen durchführen können.

Die kommunale Sammelverantwortung gehört ins Wertstoffgesetz!

4. Gesicherte Finanzierungsbasis durch Standardkostenvergütung und Gebührenfähigkeit!

- ✓ Die Schaffung einer kommunalen Sammelzuständigkeit würde mit einer **Standardkostenvergütung** seitens der Inverkehrbringer (Verteilung über die zentrale Stelle oder die Systembetreiber) einhergehen, die auf den bislang schon bezahlten Mitbenutzungs- und Nebentgelten nach § 6 Abs. 4 VerpackV aufsetzt.
- ✓ Die Standardkostenvergütung bildet dabei die **durchschnittlichen Kosten einer effizienten, tarifgebundenen Leistungserbringung** ab.
- ✓ Aufgrund der Begründung einer gesetzlichen Sammelpflicht sind etwaige **Mehrkosten** – z.B. aufgrund besonderer Servicewünsche der privaten Haushalte – **gebührenfähig**, womit stets eine ausreichende Finanzierungsbasis für die Wertstofffassung gewährleistet ist.

Die kommunale Sammelverantwortung gehört ins Wertstoffgesetz!

5. Kommunale Sammelverantwortung ermöglicht faire Beteiligung der Privatwirtschaft!

- ✓ Auch im Falle einer kommunalen Sammelzuständigkeit für die Wertstoffe würde der weit überwiegende Anteil der Sammelgebiete – schätzungsweise 2/3 – im **Wettbewerb** vergeben (schon beim Restabfall wird die Hälfte der Sammelaufträge an die Privatwirtschaft vergeben).
- ✓ Anders als die Systembetreiber unterliegen jedoch die Kommunen dem **öffentlichen Vergaberecht** (GWB, VOL/A), das Transparenz, Diskriminierungsfreiheit sowie umfassenden Bieterschutz gewährleistet. Unfaire Ausschreibungspraktiken der Systembetreiber – wie z.B. die Pro-forma-Vergabe an eigens gegründete Töchter – haben hier keinen Platz.
- ✓ Außerdem kommen nur bei kommunalen Ausschreibungen die **Landesvergabegesetze** mit den entsprechenden Sozial- und Umweltkriterien (Tarifbindung!) zur Anwendung.

Ein Modell der „erweiterten Produktverantwortung“ bedeutet Privatisierung der Wertstoffe!

- ✓ Eine Ausweitung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen bedeutet die **Privatisierung der Wertstoffentsorgung** und würde den Kommunen mehr als ½ Mio. Tonnen an Wertstoffen entziehen.
- ✓ Insbesondere der Verlust der Wertstoff Erlöse für die Metalle hätte dabei spürbare Auswirkungen auf die **Abfallgebühren**.
- ✓ Dies wäre ein erheblicher Eingriff in die kommunale Entsorgungsverantwortung und damit in die **kommunale Selbstverwaltungsgarantie** – eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Kommunen und Regierung wäre die unausweichliche Folge.
- ✓ Darüber hinaus würden die Kommunen aus bereits **bestehenden Wertstofftonnenprojekten**, die vielerorts mit erheblichen kommunalen Startinvestitionen umgesetzt werden, herausgedrängt.
- ✓ Ohne eine **Kompensation durch die Übertragung der Sammelverantwortung** wird der VKU einen solchen Einschnitt in den kommunalen Aufgabenbestand entschieden bekämpfen!

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



Vizepräsident

Patrick Hasenkamp

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Vorsitzender des Leitausschusses

Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS

c/o

AWM Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Rösnerstraße 10

48155 Münster

Fon + 49 251 6052-10

Fax +49 251 6052-48

www.awm.muenster.de

hasenkamp@awm.stadt-muenster.de

